

E ANKERN 08. Feb. 2024

LANDESHAUPTSTADT



E: 06.02.2024

über  
Herrn Oberbürgermeister  
Gert-Uwe Mende

sa fuhr 7.2.

Der Magistrat

Dezernat für  
Bauen und Verkehr

über  
Magistrat

Stadtrat Andreas Kowol

und  
Frau/Herrn  
Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtv.vorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

an die Fraktion CDU

2 Februar 2024

Anfrage der CDU -Fraktion vom 15.11.2023, Nr. 155/2023 nach § 45 der  
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung  
SV-Nr.: 24-V-05-0003

### Sicherheit in der Wiesbadener Innenstadt endlich gewährleisten

Die Wiesbadener Bürgerinnen und Bürgern fühlen sich in der Innenstadt nicht sicher – sie haben große Sicherheitsbedenken. Die zuletzt durchgeführte Bürgerumfrage „Leben in Wiesbaden“ macht deutlich, dass 32% der Wiesbadener unzufrieden mit der öffentlichen Sicherheit der Innenstadt sind. Mit dem Wegfall der Pandemie-Beschränkungen und dem gestiegenen Publikumsverkehr im öffentlichen Raum, sind auch die Werte im Bereich der Straßenkriminalität wieder auf das Niveau vor den beiden stark von der Pandemie geprägten Jahren gestiegen. Eine Entwicklung, die nach der Pandemie bundesweit zu verzeichnen ist. Als Landeshauptstadt Wiesbaden wäre es daher gerade vor dem Hintergrund des anstehenden Sternschnuppenmarktes an der Zeit, die objektive Sicherheit in der Wiesbadener Innenstadt zu erhöhen, damit das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger steigt.

Ich frage daher den Magistrat:

1. wie wird der Lieferverkehr und der (illegale) Verkehr in der Wiesbadener Fußgängerzone aktuell kontrolliert?
2. wie wird die Zufahrt der Polizei, Feuerwehr und Rettungswagen während des Sternschnuppenmarktes ermöglicht? Ist eine reibungslose Zufahrt aller

Gustav-Stresemann-Ring 15  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611 31-5180 / 31-5041  
Telefax: 0611 31-5959  
E-Mail: [Dezernat.V@wiesbaden.de](mailto:Dezernat.V@wiesbaden.de)

/2

- Einsatzfahrzeuge durch die während des Sternschnuppenmarktes aufgestellten Beton-Poller möglich?
3. aus welchen Gründen wurden die versenkbaren Poller auch sechs Jahre später noch nicht in der Innenstadt implementiert?
  4. wurde durch die Landeshauptstadt Wiesbaden eine Komplementärfinanzierung durch das Land Hessen in Bezug auf die Errichtung von Zufahrtssperren gegen Fahrzeugattaken im öffentlichen Raum angefragt?
    - a. Falls ja, gab es durch das Land Hessen eine Zusage zur Komplementärfinanzierung?
    - b. Falls nein, warum wurde keine Komplementärfinanzierung beim Land Hessen angefragt?
  5. wann, in welcher Form und an welchen Stellen die versenkbaren Poller in Wiesbaden gebaut werden sollen? Wann wird der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus 2017 final umgesetzt sein?
  6. ist der Wiesbadener Polizei konkret ein Sicherheitsproblem in der Wiesbadener Innenstadt bekannt?
    - a. wie viele Delikte und Straftaten wurden während der letzten fünf Jahre auf dem Sternschnuppenmarkt erfasst?
    - b. um welche Delikte und Straftaten hat es sich während der Sternschnuppenmärkte gehandelt?

ob nach Auffassung der Wiesbadener Polizei und der Landespolizei die Ausweitung der Waffenverbotszone auf den Schloßplatz generell sinnvoll wäre, vor allem während des Sternschnuppenmarktes

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.: Das Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei teilt mir hierzu mit, dass die Fußgängerzone in der Innenstadt werktäglich im Zwei-Schicht-System von der Parkraumüberwachung kontrolliert wird. Darüber hinaus finden auch in den Abend- und Nachtstunden Kontrollen durch die Stadtpolizei statt. Bei diesen Kontrollen werden verbotswidrig in die Fußgängerzone einfahrende oder parkende Fahrzeuge kostenpflichtig verwarnt und ggf. Abschleppmaßnahmen eingeleitet.

Zu 2.: Wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, werden die Zufahrten zum Weihnachtsmarkt durch Beton-Poller gesichert. Die als Rettungswege ausgewiesenen Zufahrten für Einsatzfahrzeuge sind dabei personell besetzt, so dass eine Öffnung sichergestellt ist.

Zu 3.: Das Tiefbau- und Vermessungsamt hatte eine Ausschreibung für vier Standorte durchgeführt. Das günstigste Angebot war jedoch teurer als das zur Verfügung stehende Budget. Daraufhin hat das Tiefbau- und Vermessungsamt eine

Sitzungsvorlage geschrieben, um die zusätzlichen Mittel bereitstellen zu lassen. Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel konnte jedoch vor dem Hintergrund der Haushaltssituation nicht vorab der Haushaltsbeschlüsse gewährleistet werden. Das hatte zur Folge, dass die Fristen zur Vergabe des Auftrags nicht eingehalten werden konnten und die Vergabe aufgehoben werden musste.

Zu 4.: Das Tiefbau- und Vermessungsamt hatte für einen neu geplanten Standort eine Förderzusage von 100.000€ erhalten. Diese Mittel konnten allerdings nicht abgerufen werden, da aufgrund der Haushaltsvorbehalte die seitens des Fördergebers geforderten Fristen (Abrechnung in 2023) nicht gehalten werden können.

Zu 5.: Wie unter Punkt 3 beschrieben, müsste für das Pilotprojekt mehr Budget zur Verfügung gestellt werden, sonst kann es nicht realisiert werden.

Zu 6.: Eine statistisch belastbare Auswertung über die angefragten Punkte liegt der Stadtpolizei für den spezifischen Ereignisraum derzeit nicht vor. Aus den Einsatzmeldungen der letzten Jahre ist eine Rekonstruktion möglich, jedoch mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Nach einer vorläufigen Sichtung sind durchaus vereinzelt Befunde zu verzeichnen, die sich jedoch räumlich nicht eindeutig auf den unmittelbaren Raum des Sternschnuppenmarktes begrenzen lassen. So wurde beispielsweise im Jahr 2022 eine Person mit einer im Rucksack mitgeführten Schusswaffe angetroffen. In einem anderen Fall wurde bei einer Person ein Messer eingezogen. Letzteres fand jedoch in der Goldgasse und damit im erweiterten Umfeld des Sternschnuppenmarktes statt.

Zu 7.: *Rechtsrahmen:*

Die Wiesbadener Waffenverbotszone wirkt im Verbotsumfang über das Waffenrecht hinaus. Sie greift damit unmittelbar in Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ein. Um eine solche in ihrer Eingriffsintensität hohe Maßnahme zu begründen, müsste ein entsprechendes öffentliches Interesse belegt werden und die Maßnahme müsste überdies zulässig und verhältnismäßig sein.

Der Gesetzgeber normiert in §42 WaffG als zulässigen Anordnungsgrund, wenn am betreffenden Ort wiederholt und unter Verwendung von Waffen schwere und schwerste Verbrechen verübt werden. Hierzu zählen u.a. Straftaten wie Raub, Körperverletzung, Bedrohung, Sexualdelikte oder auch Straftaten gegen das Leben. Hierbei erscheint der Nachweis der systematischen Erforderlichkeit als schwierig.

Zum einen ist waffengesetzlich das Mitführen von Waffen gemäß §1 Abs. 2 auf Volksfesten und Märkten untersagt. Zum anderen müsste der Nachweis geführt werden, dass die Übertretungen systematisch, also über den Einzelfall hinaus gehen. Auf den ersten Blick findet sich auch auf dem Weihnachtsmarkt die besonders risikobehaftete Konstellation von in sozialen Gruppen feiernden Personen, ggf. unter Alkoholeinfluss stehend, vor. Die Situation weicht allerdings von derjenigen im Geltungsbereich der bisherigen Waffenverbotszone ab. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass das Publikum des Sternschnuppenmarktes sich durch eine allgemein gesteigerte Gewaltbereitschaft auszeichnet. Präventivmaßnahmen müssen jedoch der jeweiligen Situation Rechnung tragen.

Im Übrigen würde eine räumliche Ausdehnung auf den Schlossplatz weder räumlich den gesamten Weihnachtsmarkt abdecken, noch wäre dieser im Verbotszeitraum umfasst. Üblicherweise findet der Weihnachtsmarkt zwischen 10:30 Uhr und 21:00 Uhr

statt, lediglich samstags verlängert sich dieser geringfügig. Die Waffenverbotszone entfaltet jedoch ihre Verbotswirkung überhaupt erst zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr. Ein früherer Eintritt wurde seinerzeit aufgrund der Feststellung abgelehnt, dass die beschriebenen Delikte zum einen vor allem in der Verbotszeit zu verzeichnen waren, zum zweiten die Auswirkungen auf das allgemeine Stadtleben während der geschäftlichen Öffnungszeiten erheblich und das Verbot überdies kaum wirksam zu kontrollieren wäre.

*Generalpräventive Wirkung*

Bei einem Weihnachtsmarkt ist eine besonders hohe Fluktuation der Besucherinnen und Besucher anzunehmen, die auch auf der in das Umland hinauswirkenden Reichweite des Sternschnuppenmarktes zurückzuführen ist. Damit sinkt die Möglichkeit der langfristigen Wirkungserfolges durch kontinuierliche Kontrollen erheblich. Dem Grunde nach ist bereits durch die Normgebung ein Achtungserfolg zu unterstellen, die in der Vergangenheit festgestellten Verstöße bewegten sich jedoch ohnehin im Verbotsrahmen des Waffengesetzes.

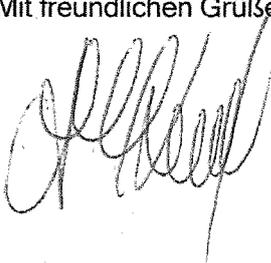
*Spezialpräventive Wirkung*

Der gerade getätigten Feststellung folgend müssten, um erfolgreich zu wirken, zur Durchsetzung eines Verbotes hier eine massive Bestreifung und/oder Zugangskontrollen eingerichtet werden. Die weitreichende Verbotswirkung über Gegenstände des unmittelbaren Waffenrechtes hinaus erfordert überdies eine besondere Begründungs- und Kommunikationsleistung.

*Auswirkungen auf die subjektive Sicherheitswahrnehmung*

Bei einem massiven Auftreten ist im Übrigen immer die Gefahr gegeben, zwar das objektive Sicherheitsniveau zu erhöhen, gleichzeitig aber der Bürgerin oder dem Bürger den Eindruck einer besonderen Gefährdungslage zu vermitteln. Sofern also die Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls als Antragsziel genannt wird, ist zu bedenken, dass dieser sogenannte "Rebound-Effekt" durchaus die Gefahr in sich trägt, die wünschenswerte Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls möglicherweise ungewollt sogar noch zu untergraben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'A. B. C.', written in a cursive script.